

BL_GERICHTE 810 15 344 vom 26. April 2017

BL Gerichte, 2017-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_15_344

FR: BL_GERICHTE 810 15 344 du 26 avril 2017

IT: BL_GERICHTE 810 15 344 del 26 aprile 2017

Regeste

Beschluss der Gemeindeversammlung C.____ vom 24. Juni 2015 betreffend Baurechtsvertrag Wohngenossenschaft "D.____" (RRB Nr. 1747 vom 10. November 2015)

Erwägungen

E. 2

Über einen Antrag auf Schluss der Diskussion ist ohne weitere Beratung abzustimmen, nachdem der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin noch einmal Gelegenheit gegeben hat, sich zum Wort zu melden. Wer das Wort vor der Abstimmung verlangt hat, darf in jedem Fall noch reden. Wird dabei ein Änderungsantrag gestellt, darf jeder oder jede Stimmberechtigte das Wort wieder verlangen. 3.6.1 Soweit die Beschwerdeführer bei der Auslegung von § 64 Abs. 2 GG davon ausgehen, sämtliche redewilligen Teilnehmer hätten selbst bei Annahme des Ordnungsantrags auf Abbruch der Diskussion noch reden dürfen, ist ihnen aus den folgenden Gründen nicht zuzustimmen. Der Ordnungsantrag soll gerade bezwecken, dass die Diskussion abgebrochen wird. Daraus folgt für den Fall der Annahme des Ordnungsantrags, dass lediglich noch diejenigen Personen zu Wort kommen müssen, die das Wort bereits vor dem Ordnungsantrag verlangt hatten. Dies ergibt sich aus § 64 Abs. 2 GG, welcher besagt, dass ohne weitere Beratung über den Ordnungsantrag abzustimmen ist und nur diejenigen Personen, welche das Wort bereits vor der Abstimmung verlangt hatten, auf jeden Fall noch reden dürfen. Die anderen Personen, welche im Anschluss an den Ordnungsantrag noch das Wort verlangen und auf die Rednerliste gesetzt werden, erhalten demgegenüber einzig eine Möglichkeit zu reden, sofern der Ordnungsantrag abgelehnt wird und die Stimmberechtigten sich dafür entscheiden, auch die anderen, sich noch auf der Rednerliste befindlichen Votanten anhören zu wollen. Auch § 65 Abs. 3 GG bestimmt damit übereinstimmend, dass, sofern während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt wird, die Beratung bis zur Erledigung des Ordnungsantrags unterbrochen wird. Lautet der Ordnungsantrag wie vorliegend auf Schluss der Diskussion, und wird er angenommen, fällt folglich eine Fortsetzung der Diskussion mit weiteren Votanten ausser Betracht. Eine andere Auslegung würde dem Sinn und Zweck des Ordnungsantrags auf Schluss der Diskussion, über den ohne weitere Beratung abzustimmen ist, widersprechen. Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass sich die Versammlung für einen Abbruch der Diskussion entschieden hat. Diese demokratische Entscheidung, welche zwangsläufig bewirkt, dass den Zuhörern weitere Überlegungen und Argumente vorenthalten werden, ist zu akzeptieren, zumal sich die Stimmberechtigten im Wissen um diese Rechtsfolge für den Schluss der Diskussion und die sofortige Abstimmung in der Sache entschieden haben. Der Ausgang der Abstimmung über den Ordnungsantrag lässt sodann den Schluss zu, dass sich die Stimmbürger ihre Meinung zum vorliegend streitigen Geschäft bereits weitestgehend gebildet hatten, und sie daher auch bei einer Fortführung der Diskussion einer erheblichen

Beeinflussung kaum mehr zugänglich gewesen wären. Eine Verletzung des Stimmrechts ist damit insoweit nicht ersichtlich. 3.6.2 Hingegen ist festzustellen, dass der Versammlungsleiter entgegen dem Wortlaut von § 64 Abs. 2 Satz 1 GG vor der Abstimmung über den Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion nicht noch einmal Gelegenheit geboten hat, sich zum Wort zu melden. Insofern liegt ein Verfahrensfehler bei der Durchführung der Gemeindeversammlung vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bedeutet dies jedoch nicht, dass der Mangel schon deswegen als erheblich zu erachten und die Abstimmung zu kassieren ist. Stehen Fehler allgemeiner Natur in Frage, deren Auswirkungen ziffernmässig nicht feststellbar sind, so ist nach den gesamten Umständen zu beurteilen, ob eine Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses möglich gewesen ist oder nicht. Dabei ist insbesondere auf die Grösse des Stimmenunterschieds, die Schwere des festgestellten Mangels und auf dessen Bedeutung im Rahmen der gesamten Abstimmung abzustellen. Erscheint die Möglichkeit, dass die Abstimmung ohne den Mangel anders ausgefallen wäre, nach den gesamten Umständen als derart gering, dass sie nicht mehr ernsthaft in Betracht kommt, so kann von der Aufhebung des Urnenganges abgesehen werden. Rechtfertigt sich eine solche Beurteilung jedoch nicht, so ist der Mangel als erheblich zu erachten und die Abstimmung zu kassieren (BGE 105 Ia 155 E. 5b, mit Hinweisen, 112 Ia 338 E. 5). Der festgestellte Mangel vermag eine Kassierung der Abstimmung nicht zu rechtfertigen, da der Versammlungsleiter selbst die Rednerliste insoweit vervollständigt hat, als er alle Personen, welche sich bereits vor dem Ordnungsantrag gemeldet hatten, noch auf die Rednerliste gesetzt hat. Damit hat er sichergestellt, dass diese Redner – wie in § 64 Abs. 2 GG vorgesehen – ihre Voten noch abgeben konnten. Unglaublich ist in diesem Zusammenhang das Vorbringen der Beschwerdeführer, dass mehrere durch Handerheben angezeigte Wortmeldungen übergangen worden seien, zumal sich anlässlich der Versammlung niemand dagegen zur Wehr gesetzt hatte und niemand geltend gemacht hat, er habe sich bereits vor dem Ordnungsantrag zu Wort gemeldet und sei zu Unrecht nicht auf die Rednerliste gesetzt worden. Damit ist erstellt, dass an der Gemeindeversammlung mit den zwei Personen, welche sich bereits vor dem Ordnungsantrag zu Wort gemeldet hatten, sämtliche Personen, welche gemäss § 64 Abs. 2 Satz 2 GG zwingend noch angehört werden mussten, in der Folge auch angehört wurden. Der Verfahrensfehler führte folglich nicht dazu, dass die Willensbildung der Stimmbürger verfälscht worden wäre, da aufgrund des Ausgangs der Abstimmung über den Schluss der Diskussion diejenigen Personen, welche sich erst nach der unterlassenen Nachfrage des Versammlungsleiters auf die Rednerliste hätten setzen lassen, ohnehin nicht mehr hätten zu Wort kommen können. 3.6.3 Der Vollständigkeit halber bleibt in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die Anhörung der zwei Redner stattfand, noch bevor die Gemeindeversammlung über den Ordnungsantrag abgestimmt hat. In diesem Zusammenhang ist somit den Beschwerdeführern zuzustimmen, dass der Regierungsrat im angefochtenen Entscheid fälschlicherweise festgehalten hat, den zwei Votanten sei erst nach der Abstimmung über den Ordnungsantrag das Wort erteilt worden. Aus dieser falschen Sachverhaltsdarstellung im angefochtenen Entscheid kann allerdings in Bezug auf die geltend gemachte Stimmrechtsverletzung nichts zu Gunsten der Beschwerdeführer abgeleitet werden. 4.1 Ein weiterer Streitpunkt ist, ob dadurch, dass der Versammlungsleiter auf eine Auszählung der Stimmen verzichtet hat, eine Stimmrechtsverletzung vorliegt. Der Regierungsrat führte dazu im angefochtenen Entscheid aus, der Verzicht auf die Auszählung der Stimmen bei Vorliegen eines grossen Mehrs entspreche der Baselbieter Usanz betreffend die Auszählung der Stimmen im Rahmen einer

Gemeindeversammlung. Die Einschätzung des Versammlungsleiters sowie des Protokollführers, wonach ein grosses Mehr vorgelegen habe, sei glaubhaft, was insbesondere mit der räumlichen Positionierung des Versammlungsleiters zu begründen sei. Dessen vorgelagerter und erhöhter Standort habe ihm eine genauere Einschätzung der Zustimmung zur Vorlage als den Beschwerdeführern erlaubt, welche sich als Stimmberechtigte inmitten des Publikums befunden hätten. Die Rüge der Beschwerdeführer, wonach durch den Verzicht auf Auszählung der Stimmen das Recht auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe verletzt worden sei, sei unbegründet.

4.2 Dagegen bringen die Beschwerdeführer vor, in der Schlussabstimmung sei aus dem Publikum eine Auszählung der Stimmen verlangt und vom Vorsitzenden verweigert worden, worauf zahlreiche Stimmberechtigte den Saal verärgert verlassen hätten. Angesichts der nicht unerheblichen Anzahl Nein-Stimmen gebe die Qualifikation "mit grossem Mehr angenommen" das Ergebnis nicht korrekt wieder. Grundsätzlich seien bei jeder Abstimmung die Stimmen auszuzählen, gegebenenfalls nebst den Ja- und Nein-Stimmen auch Enthaltungen, damit sich die Stimmberechtigten – auch die nicht an der Versammlung anwesenden – ein genaues Bild von den Verhältnissen machen könnten. Die Usanz, auf das Auszählen zu verzichten, sei nur bei absolut eindeutigen Fällen tolerierbar, im Interesse von Transparenz und Belegbarkeit sollten in diesen Fällen aber zumindest die Anzahl Gegenstimmen ausgezählt werden. Der Verweis des Regierungsrats auf die Usanz sei eine unbewiesene Behauptung. Im Gegenteil sei zu beobachten, dass Nachbargemeinden regelmässig Abstimmungsergebnisse von Gemeindeversammlungen mit genauen Stimmzahlen publizieren würden. Die Stimmberechtigten hätten nicht bloss das Recht auf freie unverfälschte Willensäusserung, sondern auch ein Anrecht darauf, vollständig und zweifelsfrei über das Ergebnis einer Abstimmung orientiert zu werden. Die Position des Vorsitzenden für die Beurteilung des Ergebnisses dürfe nicht darüber hinwegtäuschen, dass seine Einschätzung in jedem Fall subjektiv sei. Im vorliegenden Fall gehe es um mehr als eine kleine unbedeutende Minderheit, wie von etlichen Anwesenden aus dem hinteren Teil des Saals beobachtet worden sei. Das Bundesgericht führe aus, dass mangels einer ziffernmässigen Feststellung der Auswirkungen von Verfahrensfehlern und Unregelmässigkeiten deren Einfluss auf das Abstimmungsergebnis nach den gesamten Umständen zu beurteilen sei und verweise auf die Grösse des Stimmenunterschiedes. Dieser sei aber ohne Auszählung weder belegt noch nachvollziehbar. Der Vorsitzende sei gehalten, die Stimmen auszählen zu lassen; dies umso mehr, wenn Zweifel an seiner Einschätzung manifest würden. In der Stellungnahme vom 28. November 2016 machen die Beschwerdeführer ergänzend geltend, der Regierungsrat habe im RRB Nr. 1281 vom 13. September 2016 des Parallelverfahrens aufgrund der verweigerten Stimmenauszählung im Gegensatz zum vorliegenden Verfahren eine Verletzung von Art. 34 Abs. 2 BV und § 22 Abs. 2 KV angenommen. In der Folge habe er aber zu Unrecht die Abstimmung nicht aufgehoben.

4.3.1 Art. 34 Abs. 1 BV gewährleistet die politischen Rechte (auf Bundes- sowie Kantons- und Gemeindeebene) in abstrakter Weise und ordnet die wesentlichen Grundsätze der demokratischen Partizipation im Allgemeinen. Der konkrete Gehalt der politischen Rechte mit ihren mannigfaltigen Teilgehalten ergibt sich indessen in erster Linie aus dem spezifischen Organisationsrecht des Bundes bzw. der Kantone. Die Kantone ordnen gemäss Art. 39 Abs. 1 BV die politischen Rechte für sich und die Gemeinden nach Massgabe von Art. 51 Abs. 1 BV in ihren Verfassungen und gesetzlichen Bestimmungen; im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung kommt den Gemeinden eine entsprechende Regelungskompetenz zu (vgl. Gerold Steinmann, Die Gewährleistung der politischen

Rechte durch die neue Bundesverfassung [Artikel 34 BV], in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins [ZBJV] 139/2003 S. 485, BGE 131 I 442 E. 3.1). Darüber hinaus schützt Art. 34 Abs. 2 BV die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe. 4.3.2 Es ist in erster Linie eine Frage des kantonalen Rechts, unter welchen Voraussetzungen Nachzählungen von Wahl- und Abstimmungsergebnissen anzuordnen sind und ob der einzelne Stimmberechtigte eine Nachzählung erwirken kann (BGE 131 I 442 E. 3.2). Das kantonale Recht regelt die Durchführung und Auszählung von kommunalen Versammlungsabstimmungen in § 19a GG. Gemäss § 19a Abs. 1 GG sind Abstimmungen in der Regel offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist ihm stattzugeben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid (§ 19a Abs. 2 GG). Weitere Vorschriften enthalten weder das kantonale noch das kommunale Recht. Somit gibt es keine gesetzliche Verpflichtung, dass im Rahmen der Versammlungsdemokratie – mit Ausnahme der geheimen Abstimmung – die Stimmen exakt ausgezählt werden müssen. Damit lässt es das kantonale Recht auch zu, dass dem Wesen der Versammlungsdemokratie entsprechend mit offenem Handmehr entschieden und das Ergebnis lediglich geschätzt wird. Ebenso wird weder im kantonalen noch im kommunalen Recht gesetzlich geregelt, wie vorzugehen ist, wenn bei der offenen Abstimmung Zweifel über das Mehr bestehen. 4.3.3 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die zuständige Behörde indes auch ohne entsprechende gesetzliche Bestimmung von Amtes wegen eine Nachkontrolle eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses anordnen, falls es nach der gegebenen Sachlage als für die zuverlässige Ermittlung geboten erscheint. Im Einzelnen mag es dem Gebot politischer Klugheit entsprechen, bei gegebener Sachlage eine Nachzählung vorzunehmen. Eine solche von Amtes wegen angeordnete Nachzählung kann sich umso mehr rechtfertigen, wenn der Aufwand verhältnismässig ist und sich dadurch keine wesentlichen Verzögerungen ergeben (vgl. BGE 131 I 442 E. 3.2). Eine exakte Auszählung der Stimmen drängt sich umso mehr auf, wenn im Rahmen der Versammlung Zweifel am Ergebnis geäussert werden und deswegen eine exakte Auszählung verlangt wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_149/2014 vom 28. Mai 2014 E. 5.2). Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung wäre auch im vorliegenden Fall, in welchem ausdrücklich eine Auszählung verlangt worden ist, eine exakte Auszählung der Stimmen angezeigt gewesen. 4.4 Fraglich ist indessen, ob dadurch, dass im vorliegenden Fall anlässlich der Versammlung Zweifel über das Mehr geäussert wurden und der Versammlungsleiter eine Auszählung – bzw. eine Nachzählung der Stimmen – abgelehnt hat, der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2015 betreffend Traktandum 2 wegen einer Stimmrechtsverletzung aufgehoben werden muss. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Abstimmung über eine Gesetzes- oder Sachvorlage nur dann aufzuheben, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten erheblich sind und diese das Ergebnis beeinflussen haben könnten (BGE 105 Ia 151 E. 5b). 4.5 Die Beschwerdeführer anerkennen im vorliegenden Fall, dass eine Mehrheit der Stimmbürger der Vorlage zugestimmt hat, zumal sie selbst in ihrem Ersuchen an die Gemeinde um Änderung des Gemeindeversammlungsprotokolls diesbezüglich lediglich die Korrektur verlangt haben, die Formulierung "Mit grossem Mehr wird beschlossen" solle durch "In der Mehrheit wird beschlossen" ersetzt werden bzw. der strittige Begriff "Mit grossem Mehr" sei zu tilgen (vgl. Änderungsantrag auf der Beilage zum Schreiben der Beschwerdeführer vom 26. August 2015). Damit bestreiten die Beschwerdeführer das Abstimmungsergebnis, nämlich die mehrheitliche Zustimmung zur Vorlage, im Ergebnis nicht. Unter diesen Voraussetzungen besteht kein Zweifel daran, dass die Mehrheit der an

der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten der Vorlage Traktandum 2 der Gemeindeversammlung zugestimmt hat. Demgemäss erweist sich der Mangel der unterlassenen Auszählung als nicht entscheidend. Von einer Aufhebung der Abstimmung bzw. des Beschlusses kann daher abgesehen werden, was zur Abweisung der Beschwerde führt, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 5

Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Vorliegend sind die Beschwerdeführer mit ihren Anträgen unterlegen, weshalb ihnen die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- aufzuerlegen sind. Die Parteikosten sind wettzuschlagen (§ 21 Abs. 1 und 2 VPO). Demgemäss wird erkannt: ://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden den Beschwerdeführern auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet. 3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiber Gegen diesen Entscheid wurde am 21. August 2017 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 1C_492/2017) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.